



Meine Zeit in Slowenien – Arbeit und Rente europaweit

- Die slowenische Rentenversicherung
- Welche Renten Sie erhalten können
- Wo Sie Ansprechpartner finden



Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Slowenien geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Richtigkeit der Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Soziale Sicherheit in Slowenien**
- 7 Leistungen bei Invalidität**
- 12 Altersrente – die passende Versorgung für Sie**
- 15 Renten an Hinterbliebene**
- 20 Rente und Beschäftigung**
- 22 Ihr Rentenantrag**
- 26 Zusätzliche Leistungen aus Slowenien**
- 29 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Soziale Sicherheit in Slowenien

Das slowenische Sozialversicherungssystem wurde 1992 völlig neu strukturiert. Nach wie vor werden aber drei Zweige unterschieden, die jedoch anders als vor 1992 organisiert und finanziert werden.

Die drei Zweige sind:

- die Krankenversicherung, die sogenannte Gesundheitsversicherung,
- die Rentenversicherung, genannt Renten- und Invalidenversicherung, und
- die Arbeitslosenversicherung.

In dieser Broschüre finden Sie die wichtigsten Informationen zur Rentenversicherung.

Die Adresse finden Sie auf der Seite 22.

Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in Slowenien ist die Renten- und Invalidenversicherungsanstalt mit Sitz in Ljubljana sowie ihre Zweigstellen. Dieser Träger ist für die Feststellung und Zahlung von Rentenleistungen zuständig. Die Sozialversicherungsbeiträge werden von der Steuerverwaltung der Republik Slowenien eingezogen.

Grundlage für Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist das Gesetz über die Alters-, Invaliden-

und Hinterbliebenenrenten. Dieses Gesetz sieht im Wesentlichen ein zweisäuliges System mit folgenden Elementen vor:

- Die gesetzliche Rentenversicherung:
Sie erbringt Leistungen bei Invalidität, Alter und Tod.
- Die zusätzliche Rentenversicherung:
Arbeitnehmer in gefährlichen Berufen sind verpflichtet, sich zusätzlich abzusichern (Pflichtzusatzrentenversicherung). Für alle anderen ist ein Abschluss freiwillig. Es handelt sich dabei um eine kapitalgedeckte Rentenversicherung.

Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Zusätzliche Leistungen aus Slowenien“.

Für den größten Teil der Bevölkerung ist die gesetzliche Rentenversicherung die wichtigste Einnahmequelle im Alter. Sie funktioniert nach dem Umlageverfahren. Das heißt, die Erwerbstätigen finanzieren die Renten der heutigen Rentnergeneration und erwerben durch ihre Beitragszahlung einen staatlich garantierten Rentenanspruch.

Wer ist versichert?

Pflichtversichert sind alle Arbeitnehmer, Selbständigen sowie Landwirte und Lehrlinge nach Vollendung des 15. Lebensjahres. Aber auch Personen, die Krankengeld oder eine finanzielle Ersatzleistung im Fall von Arbeitslosigkeit beziehen, sind pflichtversichert. Das Gleiche gilt für den Elternteil, der Erziehungsgeld erhält und für ein Kind in dessen erstem Lebensjahr sorgt, wenn sein ständiger Wohnsitz in der Republik Slowenien liegt. Wer nach slowenischem Recht nicht pflichtversichert und mindestens 15 Jahre alt ist, kann sich freiwillig versichern.

Den aktuell gültigen Beitragssatz erfahren Sie bei der Renten- und Invalidenversicherungsanstalt.

Welche Beiträge müssen gezahlt werden?

Die Höhe der monatlichen Beiträge richtet sich grundsätzlich nach der Höhe des Bruttoeinkommens und dem Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung.

Welche Leistungen können Sie erhalten?

Das System der Renten- und Invalidenversicherung umfasst die Risiken Alter, Tod, Invalidität, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Zu den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören die

- Altersrente,
- Invaliditätsrente und
- Hinterbliebenenrente.



Leistungen bei Invalidität

Wenn Sie wegen einer Erkrankung, eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit nicht mehr voll arbeiten können, erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistung bei Invalidität von der slowenischen Renten- und Invalidenversicherung.

- Zu den Leistungen bei Invalidität gehören
- die berufliche Rehabilitation,
 - die Invaliditätsrente und
 - Ersatzleistungen.

Für jede dieser Leistungen muss ein bestimmter Grad der Invalidität vorliegen.

Invalidität

Invalidität liegt vor, wenn für Sie die Möglichkeit, einen Arbeitsplatz zu bekommen oder zu erhalten, aufgrund Ihres veränderten Gesundheitszustands vermindert ist und durch eine medizinische Maßnahme oder Rehabilitation nicht mehr gebessert werden kann.

Bitte beachten Sie:

Zunächst wird geprüft, ob eine ärztliche Behandlung oder Rehabilitationsmaßnahme zur Verbesserung Ihres Gesundheitszustands führen kann.

Die Invalidität wird in drei Kategorien eingeteilt:

In die Invaliditätskategorie I werden Versicherte eingestuft, die zur Verrichtung ihrer bisherigen oder einer anderen entsprechenden Arbeit vollständig nicht mehr in der Lage sind. Eine verbleibende Arbeitsfähigkeit ist bei ihnen nicht mehr vorhanden.

Zur Invaliditätskategorie II zählen Versicherte, deren Arbeitsfähigkeit für ihre bisherige Tätigkeit um 50 Prozent oder mehr verringert ist.

Die Invalidität wird durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt. Den Behinderungsgrad beurteilt die Invalidenkommission des slowenischen Rentenversicherungsträgers.

Versicherte, deren Fähigkeit zur Ausübung ihres Berufs um weniger als 50 Prozent verringert ist, sind der Invaliditätskategorie III zuzuordnen. Zu dieser Kategorie zählen auch Versicherte, die

- zwar in ihrem Beruf in Vollzeit arbeiten können, aber nicht mehr zur Arbeit auf dem Arbeitsplatz fähig sind, den sie vor Eintritt der Invalidität hatten,
- eine bestimmte Arbeit mindestens vier Stunden täglich ausüben können.

Berufliche Rehabilitation

Anspruch auf berufliche Rehabilitation haben Sie, wenn bei Ihnen Invalidität der Kategorie II vorliegt und

- Sie zum Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität noch nicht 55 Jahre alt sind und bei Ihnen im Hinblick auf Ihre verbliebene Arbeitsfähigkeit eine Ausbildung für eine andere Vollzeittätigkeit möglich ist oder
- Sie zum Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität noch nicht 50 Jahre alt sind und bei Ihnen im Hinblick auf Ihre verbliebene Arbeitsfähigkeit eine Ausbildung für eine andere Teilzeitarbeit von mindestens vier Stunden täglich möglich ist.



Unser Tipp:

Während der beruflichen Rehabilitation können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Rehabilitationsgeld erhalten. Weitere Auskünfte dazu erteilt Ihnen der slowenische Rentenversicherungsträger. Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 22.

Invaliditätsrente

Erfüllen Sie nicht die Voraussetzungen für eine berufliche Rehabilitation, können Sie eine Invaliditätsrente erhalten, wenn bei Ihnen

- Invalidität der Kategorie I vorliegt,
- Invalidität der Kategorie II vorliegt, Sie aber ohne berufliche Rehabilitation zu keiner anderen angemessenen Vollzeitarbeit fähig sind und Ihnen diese berufliche Rehabilitation nicht angeboten wird, weil Sie älter als 55 Jahre sind,
- Invalidität der Kategorie II vorliegt, Sie aber ohne berufliche Rehabilitation zu keiner Teilzeitarbeit von mindestens vier Stunden täglich fähig sind und Ihnen diese berufliche Rehabilitation nicht angeboten wird, weil Sie älter als 50 Jahre sind,
- Invalidität der Kategorie II oder III vorliegt und Ihnen keine Arbeit oder keine geeignete Stelle angeboten wird, weil Sie das 65. Lebensjahr erreicht haben.

Darüber hinaus müssen Sie für einen Anspruch auf die Invaliditätsrente eine bestimmte Wartezeit (Mindestversicherungszeit) erfüllen. Diese hängt von Ihrem Alter bei Eintritt der Invalidität ab.

Die Wartezeit

Tritt die Invalidität nach Ihrem 30. Lebensjahr ein, muss zwischen Ihrem 20. Lebensjahr und dem Beginn der Invalidität mindestens während eines Drittels der Zeit eine Pflichtbeitragszeit vorgelegen haben.

Wer pflichtversichert ist, also Pflichtbeitragszeiten erwirbt, können Sie auf Seite 5 nachlesen.

Bei Eintritt der Invalidität zwischen dem 21. und 30. Lebensjahr müssen Sie für einen Anspruch auf Invalidenrente zwischen Ihrem 20. Lebensjahr und dem Beginn der Invalidität mindestens während eines Viertels der Zeit pflichtversichert gewesen sein.

Bei Personen mit Berufsabschluss beginnt die vorgenannte Voraussetzung von einem Drittel beziehungsweise einem Viertel des Zeitraums mit dem 26. Lebensjahr, bei Personen mit einem Bachelorabschluss oder im Masterstudium mit dem 29. Lebensjahr.

Liegt bereits vor dem 21. Lebensjahr eine Invalidität vor, reicht es aus, wenn Sie bei Eintritt der Invalidität pflichtversichert waren oder wenigstens drei Beitragsmonate nachweisen können. Ein Anspruch auf die Rente besteht in diesem Alter allerdings nur, wenn Sie in die Invaliditätskategorie I eingestuft wurden.

Ein Invaliditätsgrad von II oder III führt in diesem Alter nicht zu einem Anspruch auf Invalidenrente.

Näheres zum überstaatlichen Recht in unserer Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.

Bitte beachten Sie:

Bei den Pflichtbeitragszeiten zählen nach überstaatlichem Recht auch Zeiten in den anderen Mitgliedstaaten der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz mit.

Ist die Invalidität durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, ist die Dauer der Versicherungszeit ohne Bedeutung.



Unser Tipp:

Haben Sie bei Eintritt der Invalidität die Voraussetzungen für eine Invalidenrente und die Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllt, können Sie wählen, welche der beiden Rentenleistungen Sie beantragen wollen. Die Altersrente kann höher als die Invalidenrente sein.

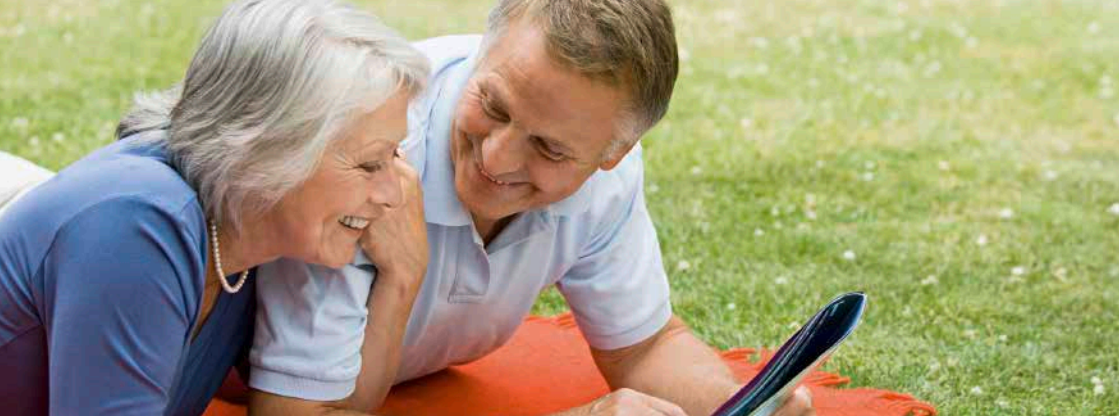
Ersatzleistungen

Liegt bei Ihnen Invalidität der Kategorie II oder III vor und haben Sie keinen Anspruch auf Invaliditätsrente, können Sie sogenannte Ersatzleistungen erhalten.

Je nachdem, welcher Grad der Invalidität vorliegt und in welchem Umfang Sie arbeiten beziehungsweise arbeiten können, kann Invaliditätsgeld, eine Teilbeihilfe oder Überbrückungsgeld gezahlt werden.

Unser Tipp:

Informationen zu den verschiedenen Ersatzleistungen erhalten Sie von der slowenischen Renten- und Invalidenversicherung. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Seite 22.



Altersrente – die passende Versorgung für Sie

In der slowenischen Rentenversicherung gibt es unterschiedliche Altersgrenzen, die sich an der Anzahl Ihrer Beitragsjahre orientieren.

Aus der slowenischen Rentenversicherung können Sie eine Altersrente ohne Abschlag oder eine vorgezogene Altersrente mit Abschlag erhalten – je nachdem, welche Voraussetzungen Sie erfüllen.

Altersrente ohne Abschlag

Eine Altersrente in voller Höhe – also ohne Abschläge wegen eines vorzeitigen Rentenbeginns – können Sie von Ihrem 65. Lebensjahr an erhalten, wenn Sie eine Wartezeit von 15 Beitragsjahren zurückgelegt haben.

Haben Sie 40 Beitragsjahre zurückgelegt, ist eine Rente ohne Abschläge schon ab dem 60. Lebensjahr möglich.

Die geforderten Beitragsjahre umfassen auch Zeiten, in denen Sie aufgrund einer Tätigkeit in der Landwirtschaft versichert waren. Freiwillige Beiträge finden hingegen bei der Wartezeit für die Altersrente ohne Abschlag keine Berücksichtigung.

Bitte beachten Sie:

Bei den Beitragsjahren zählen auch Zeiten in den Mitgliedstaaten der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz mit. Bitte informieren Sie sich.

Auskünfte dazu erhalten Sie vom slowenischen Rentenversicherungsträger. Die Anschrift finden Sie auf Seite 22.

Unter Umständen gelten für Sie niedrigere Altersgrenzen, zum Beispiel wenn Sie

- Kinder in deren erstem Lebensjahr erzogen haben,
- Pflichtwehrdienst geleistet haben,
- vor Ihrem 18. Lebensjahr pflichtversichert waren.

Vorgezogene Altersrente mit Abschlag

Zu „hinzugekauften Zeiten“ und der freiwilligen Beitragzahlung informiert Sie ihr slowenischer Rentenversicherungsträger.

Die vorgezogene Altersrente mit Abschlag können Sie ebenfalls ab einem Alter von 60 Jahren bekommen, wenn Sie die Wartezeit von 40 Beitragsjahren zurückgelegt haben. Im Unterschied zur Altersrente ohne Abschlag können dabei auch sogenannte hinzugekaufte Zeiten und Zeiten der freiwilligen Versicherung für die Wartezeit berücksichtigt werden.

Für jeden Monat, in dem Sie diese Rente vor Vollendung Ihres 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen, wird sie um 0,3 Prozent gemindert, insgesamt höchstens um 18 Prozent. Die Rentenminderung ist dauerhaft.

Sofern Sie diese Rente wünschen, weisen Sie in Ihrem Rentenanspruch bitte ausdrücklich darauf hin.

Bitte beachten Sie:

Ein Anspruch auf eine volle Altersrente besteht regelmäßig nur, wenn keine versicherte Tätigkeit oder Beschäftigung mehr ausgeübt wird.

Teilrente

Haben Sie die Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente erfüllt oder beziehen Sie bereits eine Altersrente, können Sie weiterhin eine Vollzeitbeschäftigung ausüben. Dann erhalten Sie allerdings nicht mehr Ihre volle Rente, sondern nur noch 40 Prozent davon. Dies gilt längstens für drei Jahre, danach wird diese Teilrente auf 20 Prozent herabgesetzt. Abhängig vom Umfang ihrer täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit können Sie darüber hinaus auch einen zusätzlichen Prozentbeitrag Ihrer Rente erhalten.

Antragsteller oder Bezieher einer vorzeitigen Altersrente haben diese Möglichkeit nicht.

Außerdem gilt dies nur, soweit die versicherungspflichtige Beschäftigung in Slowenien aufgenommen wird.

Eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Ausland führt in jedem Fall zum Wegfall des Rentenanspruchs, solange diese Beschäftigung andauert.

Bitte beachten Sie:

Welche weiteren Regelungen es gibt, neben dem Bezug Ihrer Rente einer Beschäftigung nachzugehen und trotzdem eine Teilrente zu erhalten, lesen Sie auf den Seiten 20/21.



Renten an Hinterbliebene

Nach dem Tod Ihres Ehe- oder Lebenspartners können Sie eine Hinterbliebenenrente erhalten. Als Kind des Verstorbenen können Sie ebenfalls eine Rente bekommen.

- Sie haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente als
- Witwe oder Witwer des verstorbenen Versicherten,
 - geschiedener Ehepartner des Verstorbenen, wenn Sie laut Gerichtsbeschluss Anspruch auf Unterhalt hatten,
 - Lebenspartner des Verstorbenen,
 - Kind des Verstorbenen,
 - Vater oder Mutter, sofern Sie vom Versicherten unterhalten wurden.

Zu den Kindern des Versicherten zählen neben ehelichen Kindern auch außereheliche Kinder sowie Stief- und Enkelkinder. Kinder, die in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis standen, aber vom Versicherten unterhalten wurden, können auch eine Waisenrente erhalten.

Informationen zu den Waisenrenten finden Sie auf Seite 18.

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht, wenn der Verstorbene entweder Empfänger einer Altersrente, vorgezogenen Rente oder Invalidenrente war oder zumindest die Voraussetzungen für eine dieser Renten erfüllt hatte.

Bitte beachten Sie:

Ist der Tod des Versicherten auf eine Arbeitsverletzung oder Berufskrankheit zurückzuführen, haben Sie Anspruch auf Hinterbliebenenrente ungeachtet der zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten des Verstorbenen.

Hinterbliebenenrente für Witwen und Witwer

Witwen und Witwer hatten bis zum 31. Dezember 2012 Anspruch auf die Hinterbliebenenrente, wenn sie im Zeitpunkt des Todes des Versicherten 53 Jahre alt waren. Diese Altersgrenze wird seither bis zum Jahr 2022 schrittweise auf 58 Jahre angehoben:

Todesjahr des Versicherten	Alter der Witwe/des Witwers
2020	57 Jahre
2021	57 Jahre und 6 Monate
2022	58 Jahre

Sofern Sie noch nicht 58, aber schon 53 Jahre alt sind, bekommen Sie die Hinterbliebenenrente nicht sofort, sondern erst mit 58 Jahren. In einer Übergangszeit bis 2021 gelten hierfür andere Altersgrenzen:

Jahr	Anspruch besteht ab einem Mindestalter von	Zahlung der Rente ab einem Alter von
2020	52 Jahren	57 Jahren
2021	52 Jahren und 6 Monaten	57 Jahren und 6 Monaten
2022	53 Jahren	58 Jahren



Beispiel:

Zofka V. wird im Juni 2021 Witwe. Sie ist 52 Jahre alt. Die Voraussetzungen für die Zahlung einer Witwenrente sind erfüllt (das Mindestalter im Jahr 2021 beträgt 52 Jahre und sechs Monate). Sie erhält die Rente aber erst, wenn sie 57 Jahre und sechs Monate alt wird.

Informationen zu den Invaliditätskategorien finden Sie auf den Seiten 7/8.

Haben Sie das Mindestalter noch nicht erreicht, haben Sie nur dann einen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn bei Ihnen zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten oder innerhalb eines Jahres danach eine vollständige Invalidität (Kategorie I) vorliegt oder Sie ein oder mehrere aus der Versicherung des Verstorbenen waisenrentenberechtigten Kind(er) erziehen.

Bitte beachten Sie:

Sind mehrere Berechtigte vorhanden (zum Beispiel geschiedene Ehefrau und Witwe), wird die Rente geteilt.

Die Witwen- oder Witwerrente fällt weg, wenn Sie vor Erreichen eines bestimmten Lebensalters wieder heiraten: Maßgebend ist das 60. Lebensjahr. Wird die Ehe, die zum Rentenwegfall führt, beendet, kann die Rente aus der Versicherung des früheren Ehepartners wiedergewährt werden.

Witwen- und Witwerrente für Lebenspartner

Als nicht verheirateter Lebenspartner des Verstorbenen können Sie eine Hinterbliebenenrente erhalten, wenn Sie mindestens drei Jahre lang mit dem Versicherten eheähnlich zusammengelebt haben. Haben Sie mit dem

Wer als Kind des Verstorbenen gilt, erfahren Sie auf Seite 15.

Verstorbenen ein gemeinsames Kind, vermindert sich diese Mindestdauer auf ein Jahr.

Auch für gleichgeschlechtliche Lebenspartner kann ein Anspruch auf die Hinterbliebenenrente bestehen, wenn eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestanden hat.

Sie haben die Wahl

Sind nach slowenischem Recht die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente erfüllt und haben Sie gleichzeitig auch einen Anspruch auf eine eigene Alters- oder Invaliditätsrente, steht Ihnen nur eine dieser beiden Renten zu. Sie können dann wählen, welche der beiden Renten Sie in Anspruch nehmen möchten.

Entscheiden Sie sich für die Alters- oder Invaliditätsrente, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen neben dieser Rente bis zu 15 Prozent Ihrer Witwen- oder Witwerrente erhalten. Die anteilige Witwen- oder Witwerrente darf aber einen gesetzlich festgelegten Höchstbetrag von 11,7 Prozent der Mindestrentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Im Jahr 2021 lag die Grenze bei 110,88 Euro.

Die Mindestrentenbemessungsgrundlage wird jährlich neu festgelegt.

Zudem darf die Summe Ihrer Renten nicht höher sein als ein bestimmter Höchstbetrag; im Jahr 2021 galt zum Beispiel ein Betrag von 2255,45 Euro als Höchstgrenze.

Lesen Sie hierzu auch den Abschnitt „Rente und Beschäftigung“ ab Seite 20.

Üben Sie als Bezieher einer Hinterbliebenenrente eine Teilzeitbeschäftigung aus, kann die Rente anteilmäßig gezahlt werden. Nehmen Sie hingegen eine Vollzeitbeschäftigung auf, wird die Rentenzahlung eingestellt.

Waisenrente

Als Kind des Verstorbenen können Sie eine Halb- oder Vollwaisenrente erhalten.

Wer als Kind des Verstorbenen gilt, erfahren Sie auf Seite 15.

Anspruch auf eine Rente haben Sie bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Darüber hinaus können Sie als

Waise diese Rente bis zum 18. Lebensjahr erhalten, wenn und solange Sie sich beim Arbeitsamt arbeitssuchend melden. Befinden Sie sich in einer Schulausbildung oder absolvieren Sie ein Studium, können Sie die Rente bis zum 26. Lebensjahr bekommen. Liegt bei Ihnen eine Invalidität der Kategorie I vor, erhalten Sie die Waisenrente ohne Altersbegrenzung.

Sind Sie verheiratet oder heiraten Sie, während Sie eine Waisenrente erhalten, kann Ihnen die Rente nicht oder nicht mehr gezahlt werden.

Hinterbliebenenrente für Eltern

Als Elternteil haben Sie Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn Sie vom Verstorbenen bis zu seinem Tod unterhalten wurden und vor Eintritt seines Todes 60 Jahre alt waren.

Jüngere Elternteile erhalten diese Rente, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten völlig invalide waren (Invaliditätskategorie I).



Rente und Beschäftigung

Um in Slowenien eine Rente zu beziehen, darf in der Rentenversicherung grundsätzlich keine Pflichtversicherung bestehen. Es gibt aber Ausnahmen von dieser Regel.

Etwas anderes gilt für die teilweise Verrentung. Lesen Sie dazu bitte Seite 14.

Beziehen Sie bereits eine Altersrente oder eine Hinterbliebenenrente und nehmen Sie in Slowenien nach dem Rentenbeginn (wieder) eine Beschäftigung in Teilzeit auf, kann Ihnen die Rente anteilig gezahlt werden. Abhängig vom Umfang Ihrer täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit erhalten Sie Ihre Rente in Höhe von maximal 75 Prozent.

Bei einer Vollzeitbeschäftigung, bei der auch Versicherungspflicht in der Rentenversicherung entsteht, wird die Rentenzahlung hingegen eingestellt.

Bitte lassen Sie sich von Ihrem slowenischen Rentenversicherer ausführlich über die verschiedenen Möglichkeiten beraten. Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 22.

Bitte beachten Sie:

Beziehen Sie eine Rente aus Slowenien und nehmen Sie in Deutschland eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit auf, haben Sie keinen Anspruch mehr auf eine slowenische Rente, und zwar unabhängig vom Umfang der Arbeitszeit. Lediglich eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung in Deutschland ist unschädlich.

Erhalten Sie eine Invalidenrente und nehmen Sie erneut eine Beschäftigung auf, die zur Versicherungspflicht in der Rentenversicherung führt, fällt Ihr Rentenanspruch weg. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie die Beschäftigung in Slowenien oder im Ausland aufnehmen.

Bitte beachten Sie:

Sollten Sie beabsichtigen, neben Ihrer Rente zu arbeiten, fragen Sie bitte in jedem Fall bei Ihrem Invaliden- und Rentenversicherungsträger in Slowenien nach, welche Möglichkeiten es in Ihrem Fall gibt und welche Auswirkungen Ihre Beschäftigung auf den Bezug und die Höhe ihrer Rente hat. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Seite 22.



Ihr Rentenanspruch

Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus Slowenien haben, kann rechtsverbindlich nur vom slowenischen Rentenversicherungsträger beurteilt werden. Setzen Sie sich deshalb bitte rechtzeitig mit ihm in Verbindung.

Die Anschrift des slowenischen Trägers lautet:

ZAVOD ZA POKOJNINSKO IN
INVALIDSKO ZAVAROVANJE SLOVENIJE
Kolodvorska ulica 15
1518 LJUBLJANA
SLOWENIEN
Telefon (00386)-1-474 51 00
Internet www.zpiz.si

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu Slowenien sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd.

Unser Tipp:

Wollen Sie aus Deutschland und Slowenien eine Rente beziehen, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen. Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger. Wenn Sie in Deutschland wohnen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Träger in Deutschland.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund
Telefon 030 865-0
Fax 030 865-27240
E-Mail meinefrage@drv-bund.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist Ihr Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Telefon 0234 304-0
Fax 0234 304-66050
E-Mail rentenversicherung@kbs.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-knappschaft-bahn-see.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen regionalen Rentenversicherungsträger (ehemals Landesversicherungsanstalt) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
Telefon 0871 81-0
Fax 0871 81-2140
E-Mail service@drv-bayernsued.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

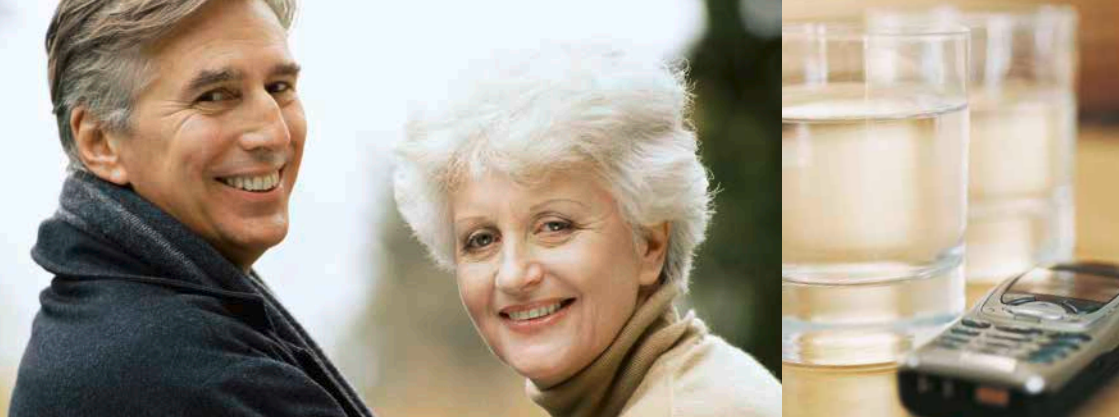
Bitte beachten Sie:

Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten. Wie Sie mit der Deutschen Rentenversicherung in Kontakt treten können, steht im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Alle Renten aus der slowenischen Rentenversicherung müssen – wie auch Renten in Deutschland – beantragt werden. Sie können den Antrag per Post schicken oder in einer Beratungsstelle des Rentenversicherungsträgers mündlich zu Protokoll geben. Damit Ihre Rente zum frühestmöglichen Zeitpunkt gezahlt werden kann, müssen Sie Ihren Antrag rechtzeitig stellen.

Rentenzahlung

Die Renten werden monatlich rückwirkend gezahlt. Sie erhalten also beispielsweise Ihre Rente für Juli erst Ende Juli überwiesen.



Wohnen Sie in Deutschland, fordert der slowenische Versicherungsträger von Ihnen eine „Erklärung über den persönlichen Stand“ (Lebensbescheinigung, Ehestand, Beschäftigungsverhältnis und so weiter) an. Nur wenn Sie Ihre Unterschrift durch die zuständige Gemeindebehörde beglaubigen lassen und die Erklärung zurückschicken, wird Ihnen der slowenische Träger fortlaufend die Rente überweisen.

Rentenanpassung

Die slowenischen Renten werden in der Regel jährlich im Januar an die Entwicklung des monatlichen Durchschnittslohns angepasst.



Zusätzliche Leistungen aus Slowenien

Als zweite Säule der sozialen Sicherheit sind in Slowenien verschiedene Zusatzversicherungssysteme eingeführt worden. Sie sollen den grundlegenden Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung ergänzen. Darüber hinaus werden auch weitere Leistungen gezahlt.

Pflichtzusatzrentenversicherung

Für alle Personen, die in schwierigen Berufszweigen mit einer potentiellen gesundheitlichen Gefährdung arbeiten, wurde am 1. Januar 2001 eine separate Pflichtzusatzrentenversicherung eingeführt. Sie ersetzt die sogenannte Versicherungszeit in erhöhtem Umfang (benefikacija).

Bitte beachten Sie:

Bei der Versicherungszeit in erhöhtem Umfang (benefikacija) richtet sich die Erhöhung der Versicherungszeit nach der Schwere und der Schädlichkeit der Arbeit. Sie beträgt höchstens 50 Prozent. Das bedeutet, Ihnen können für 12 Monate Versicherungszeit bis zu 18 Monate anerkannt werden. Seit dem 1. Januar 2001 kann sie nur noch in bestimmten Fällen berücksichtigt werden.

Die Beiträge zur Pflichtzusatzrentenversicherung werden ausschließlich von den Arbeitgebern geleistet. Sie werden auf ein persönliches Rentensparkonto eingezahlt, aus dem Sie dann eine Rente beziehen können. Die Pflichtzusatzrentenversicherung ermöglicht Ihnen die vorzeitige Pensionierung und die Zahlung einer Zusatzrente.

In die Pflichtzusatzrentenversicherung können Personen nicht aufgenommen werden,

- die am 1. Januar 2000 bereits in den betreffenden Berufszweigen tätig waren und denen die Versicherungszeit in erhöhtem Umfang (benefikacija) angerechnet wird und
- die bis zum 1. Januar 2000 eine Versicherungszeit von insgesamt 25 Jahren (Männer) beziehungsweise 23 Jahren (Frauen) zurückgelegt haben.

Diesem Personenkreis wird auch über den 31. Dezember 2000 hinaus die Versicherungszeit in erhöhtem Umfang in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

Freiwillige Zusatzrentenversicherung

Für Arbeitnehmer (oder Rentner), die bereits Mitglied der Pflichtversicherung sind, wurden über private Pensionsfonds freiwillige Zusatzrentenversicherungen eingeführt. Dieses System wird aus Beiträgen sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber finanziert. Die Beiträge können steuerlich geltend gemacht werden, sind jedoch auf einen jährlichen Höchstbetrag beschränkt.

Weitere Leistungen

Aus der slowenischen Rentenversicherung können Sie weitere Leistungen erhalten. Dazu gehört unter anderem die Jahreszulage. Sie wird einmal jährlich gezahlt. Ihre Höhe ist abhängig von der Summe Ihrer Rentenbeträge.

Darüber hinaus können Sie eine Zulage für Hilfe und Pflege beanspruchen. Sie kann gezahlt werden, wenn Sie für alltägliche Verrichtungen wie Ankleiden und Essen ständig auf Hilfe angewiesen sind.

Unser Tipp:

Nähere Auskünfte zu diesen und weiteren Leistungen der slowenischen Rentenversicherung erhalten Sie direkt beim dortigen Rentenversicherungsträger. Die Anschrift finden Sie auf der Seite 22.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2; Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de
Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

5. Auflage [7/2021], **Nr. 723**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bay- ern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Sirius Office Center
Neugrabenweg 2-4
66123 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 56 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.